

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00423 vom 6. Oktober 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00423

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00423 du 6 octobre 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00423 del 6 ottobre 2016

Regeste

Submission (Route 8) | Zuschlagskriterien. Vorbehalt. Vertragsdauer. Bewertung. Bei dem vom Beschwerdeführer vorgebrachten Vorbehalt einer fünfjährigen anstelle einer wie ausgeschrieben zweijährigen Vertragsdauer wäre ein Ausschluss aus dem Vergabeverfahren denkbar gewesen. Darauf hat die Beschwerdegegnerin jedoch verzichtet. Bei der erfolgten Bewertung der Zuschlagskriterien hat der Beschwerdeführer daraufhin zu Unrecht 0 Punkte unter dem Kriterium "Rabatte" erhalten. Ein Sachzusammenhang zwischen der geforderten längeren Vertragsdauer und einer Bewertung mit 0 Punkten unter "Rabatten" ist aus den Akten ohne weitere Begründung der Beschwerdegegnerin nicht ersichtlich (E. 4).
Gutheissung.

Erwägungen

E. 1

Abteilung VB.2016.00423 Urteil der 1. Kammer vom 6. Oktober 2016 Mitwirkend: Abteilungspräsident Lukas Widmer (Vorsitz), Verwaltungsrichter Peter Sprenger, Verwaltungsrichterin Sandra Wintsch, Gerichtsschreiberin Daniela Kühne. In Sachen A, vertreten durch RA B, Beschwerdeführer, gegen Gemeinde Hinwil, Beschwerdegegnerin, und C, Mitbeteiligter, betreffend Submission (Route 8), hat sich ergeben: I. Die Gemeinde Hinwil eröffnete mit Schreiben vom 20. Mai,

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdegegnerin kostenpflichtig (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und ist sie zur Bezahlung einer Parteientschädigung an den Beschwerdeführer zu verpflichten (§ 17 Abs. 2 VRG); angemessen sind Fr. 1'500.-.

E. 7

Der geschätzte Auftragswert übersteigt den im Staatsvertragsbereich massgeblichen Schwellenwert nicht (Art. 1 lit. b der Verordnung des WBF vom 23. November 2015 über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für die Jahre 2016 und 2017 SR 172.056.12]). Gegen diesen Entscheid steht daher nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.